

# **SATZUNG**

## **der Stadt Hockenheim über die städtischen Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und die §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz hat der Gemeinderat am 30.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hockenheim betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.
- (2) Diese werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (3) Für die Benutzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes.

### **§ 3 Anmeldeverfahren**

- (1) Die sorgeberechtigten Personen müssen den Bedarf für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 3 Absatz 2a des Kindertagesbetreuungsgesetzes mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme (Aufnahmedatum) bei der Stadt Hockenheim anmelden.
- (2) Der Bedarf ist über die zentrale Platzvormerkung (Onlineverfahren) der Stadt Hockenheim anzumelden.
- (3) Vormerkungen sind erst ab Geburt eines Kindes möglich.
- (4) Frühester Zeitpunkt für eine Vormerkung sind anderthalb Jahre vor dem gewünschten Aufnahmedatum.

## **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind und für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt ist, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn diese den besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen können, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (4) Die jeweilige Leitung regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen und Beschlüssen. Als grundsätzlich zu berücksichtigende Aufnahmekriterien werden hierzu festgesetzt:
  1. Vorrangige Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in Hockenheim.
  2. Alter der Kinder. Bei Kindern unter 3 Jahren gilt: Jüngere vor älteren Kindern. Bei Kindern über 3 Jahren gilt: ältere vor jüngeren Kindern.
  3. Familienstand und Beschäftigungsgrad der Sorgeberechtigten.
  4. Geschwisterkind(er) in der gewünschten Einrichtung.
  5. Pädagogische Notwendigkeit/ familiäre Notsituationen.
- (5) Ein Aufnahmeantrag für Geschwisterkinder in derselben Kindertageseinrichtung kann nur berücksichtigt werden, sofern hierfür keine Freihaltung eines Betreuungsplatzes notwendig ist.
- (6) Bei der Vergabe von Ganztagesbetreuungsplätzen sind die Beschäftigung und der Beschäftigungsumfang der Sorgeberechtigten nachzuweisen.
- (7) Nach Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für beide Seiten für das jeweilige Kindergartenjahr verbindlich. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall möglich.
- (8) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist jedes Kind ärztlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (9) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der notwendigen Erklärungen.
- (10) Können Aufnahmeanträge in den gewünschten Kindertageseinrichtungen nicht berücksichtigt werden, erhalten die Sorgeberechtigten durch das zentrale Vormerksystem eine Mitteilung.

## **§ 5 Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Mitteilung zur Beendigung eines Betreuungsverhältnisses von Kindern wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes/der Kinder außerhalb der Stadt Hockenheim während des Kindergartenjahres muss durch die Sorgeberechtigten schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

- (2) Der Verbleib von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ist nach einer Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes/der Kinder bis maximal 3 Monate möglich, sofern nachweislich kein Betreuungsplatz am neuen Hauptwohnsitz zur Verfügung steht.
- (3) Beginnt ein Kind nach Ende des Kindergartenjahres mit dem Besuch einer Schule, erfolgt die Beendigung des Betreuungsverhältnisses automatisch.
- (4) Erfolgt trotz Schulpflicht eines Kindes kein Übergang in die Schule (z.B. wegen Zurückstellung), so ist dies durch die Sorgeberechtigten unmittelbar gegenüber der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (5) Besucht ein Kind trotz Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes eine Kindertageseinrichtung länger als 3 Monate nicht und werden hierfür keine ausreichenden Gründe durch die Sorgeberechtigten vorgetragen, ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden.

## **§ 6**

### **Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Sorgeberechtigten hierüber zu informieren.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind geöffnet:
  1. Regelgruppen (Betreuungszeit: 6 Std mit Unterbrechung)  
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (Betreuungszeit: 6 Std. durchgehend)  
Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 13.30 Uhr
  3. Ganztagesgruppen (Betreuungszeit: bis 9 Std. durchgehend)  
Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 16.00 Uhr
- (3) Die Schließtage werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und/oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (2) Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Wochentölpel, Ziegenpeter), Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten u.a. [Aufzählung ist nicht abschließend]) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung **s o f o r t** nach deren Erkennen angezeigt werden, spätestens am der Erkennung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, muss es mindestens 24 Stunden Symptom- und Beschwerdefrei sein.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (3) Die Gebühren sind durch die Sorgeberechtigten zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren sind vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (5) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses für ein Kind sind die Gebühren bis Ende des letzten Betreuungsmonats zu entrichten.
- (6) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig oder nur stundenweise besucht bzw. die gewünschte Betreuungsform nicht vollumfänglich nutzt. Dies gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (7) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (8) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats unaufgefordert an die Stadtkasse Hockenheim zu entrichten. Hierzu kann gegenüber der Stadt Hockenheim eine Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erteilt werden.

## **§ 10 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg von und zur, sowie während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des dazugehörenden Grundstücks gegen Unfall versichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder dem direkten Heimweg eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind durch den Träger gegen Haftpflichtschäden versichert.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Kinder in den Räumen der Kindertageseinrichtungen und entlassen sie mit der Übergabe an die Sorge- oder Abholberechtigten aus ihrer Aufsichtspflicht.
- (3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung oder den Heimweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Die Sorgeberechtigten treffen die Entscheidung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

## **§ 12 Elternbeirat**

- (1) Der Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen ist die Vertretung der Sorgeberechtigten der in die Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder. Er unterstützt die Erziehungsarbeit und stellt den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Die Bildung und Aufgabe des Elternbeirates richtet sich nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Kindergärten vom 26.05.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hockenheim, den 30.04.2019

Dieter Gummer  
Oberbürgermeister